

Richtlinien

zur Förderung von Betriebs-Neuansiedelungen

§ 1 Förderungsziel

Diese Wirtschaftsförderung soll dazu beitragen, dauerhaft neue Arbeitsplätze durch Betriebs-Neuansiedelungen in der Stadt Baden zu schaffen. Durch die Ansiedelung neuer Betriebe soll insgesamt die Wirtschaftsstruktur der Stadt Baden gestärkt und damit die Attraktivität als Betriebs- und Wirtschaftsstandort ausgebaut werden.

§ 2 Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Baden.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts sowie sich in Gründung befindliche Unternehmen sein.

§ 4 Förderbare Maßnahme

- (1) Gefördert wird auf schriftlichen Antrag die Neuansiedelung von Betrieben, deren Geschäftstätigkeit im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Baden ist. Eine Neuansiedelung im Sinne dieser Richtlinien gilt mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Kommunalsteuerpflicht (§ 11 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz 1993) als vollzogen.
- (2) Standortverlegungen innerhalb von Baden, Übernahmen (auch teilweise) sowie Verschmelzungen oder Fusionen von in Baden bestehenden Betrieben, bloße Änderungen der Rechtsform oder Wechsel in der Person des Betriebsinhabers eines bereits in Baden vorhandenen Betriebes u. dgl. sind von der Förderung ausgenommen.

§ 5 Basis der Förderung und Förderungsausmaß

- (1) Basis der Förderung ist die an die Stadtgemeinde Baden für - aufgrund der Betriebs-Neuansiedelung - neu geschaffene Arbeitsplätze jährlich geleistete Kommunalsteuer.
- (2) Die Förderung beträgt 30 % der Förderbasis für einen Zeitraum von vier Jahren (Förderzeitraum).
- (3) Die Förderbasis verringert sich insoweit, als innerhalb des Förderzeitraumes die durch die Betriebs-Neuansiedelung geschaffene betriebliche Struktur um bereits innerhalb von Baden bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe desselben Unternehmens erweitert wird. Im Zweifelsfalle ist ein Vergleich des ursprünglichen und neuen Kommunalsteueraufkommens maßgeblich.
- (4) Die Höhe der von der Stadtgemeinde Baden an ein Unternehmen zu vergebenden Förderungen ist weiters gemäß den Bestimmungen der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages i.V.m. der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI 2006/L 379/05 vom 28.12.2006, begrenzt. Diesbezüglich hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Baden bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung).

§ 6 Verfahren

- (1) Die Förderanträge sind schriftlich bei der Stadtgemeinde einzubringen. Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Sicherstellungen, wie z.B. Bankgarantien beizubringen. Der Förderungswerber hat die Stadtgemeinde Baden zu ermächtigen, die zur Bearbeitung und Überprüfung seines Förderansuchens - allenfalls zusätzlich zu den beigebrachten Unterlagen - erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen einzuholen bzw. einholen zu lassen und mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, benützen, übermitteln oder löschen zu lassen.
- (2) Das Unternehmen hat sich zu verpflichten, den förderungsgegenständlichen Betrieb durch mindestens acht Jahre (96 Monate) ab Betriebsansiedelung in Baden aufrecht zu erhalten.
- (3) Endet der Betrieb vor Ablauf des 48. Monats ab Betriebsansiedelung, sind die gesamten von der Stadtgemeinde Baden gewährten Förderungsbeträge zurückzuzahlen.
- (4) Endet der Betrieb nach Ablauf des 48. Monats ab Betriebsansiedelung, verringert sich der rückzuerstattende Förderungsbetrag auf 75 %, nach Ablauf des 72. Monats auf 50 %, nach Ablauf des 84. Monats auf 25 %. Nach Ablauf des 96. Monats ist das Unternehmen im vollen Genuss der Förderung.
- (5) Für die allenfalls rückzuerstattenden Förderungsbeträge ist vom Unternehmen eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit Niederlassung in Österreich beizubringen, die vom Förderungswerber regelmäßig vor Zahlungsauszahlung zu aktualisieren ist. Das Erfordernis einer Bankgarantie entfällt jedoch, wenn der von einem Förderungswerber allenfalls rückzuerstattende Förderungsbetrag insgesamt den Betrag von € 7.000,- nicht überschreitet.
- (6) Das Unternehmen hat die Kommunalsteuer ordnungsgemäß und termingerecht an die Stadtgemeinde Baden abzuführen. Im jeweiligen Folgejahr wird nach Abgabe der Jahressteuererklärung die Förderbasis gem. § 5 ermittelt und der Förderbetrag von der Stadtgemeinde ausbezahlt bzw. für die nächste, an die Stadtgemeinde zu leistende Zahlung gutgeschrieben. Eine Förderung wird jedoch nur gewährt, wenn die infolge der Betriebs-Neuansiedelung für zusätzliche Arbeitsplätze abgeführte bzw. zu leistende Kommunalsteuer für das jeweilige Vorjahr im Monatsdurchschnitt zumindest € 100,00 beträgt.
- (7) Alle Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Erlangung einer Förderung geführt haben, sind vom Förderungswerber binnen 14 Tagen ab deren Eintritt unaufgefordert der Stadtgemeinde Baden schriftlich bekanntzugeben.
- (8) Werden Förderungen widerrufen (§ 7), so sind die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach den Vorgaben der Europäischen Kommission auf der Grundlage des von dieser festgesetzten Referenzzinssatzes.
- (9) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen um Wirtschaftsförderung nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat als zurückgezogen behandelt.

§ 7 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder ganz bzw. teilweise von dem nach diesen Richtlinien zuständigen Gemeindeorgan widerrufen werden, wenn:

- (1) Der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlichen Entgelte nicht nachkommt.
- (2) Das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
- (3) Über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.

- (4) Der Betrieb des Förderungswerbers veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- (5) Der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat.
- (6) Die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wesentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (7) Die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Stadtgemeinde Baden eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
- (8) Die Betriebsansiedelung nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Baden steht.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Richtlinien stellen generelle Richtlinien im Sinne des § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung dar, die Vergabe der Förderung erfolgt im Einzelfall durch den Stadtrat. Dieser kann in besonders begründeten Fällen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen. Wenn die infolge der Betriebs-Neuansiedelung für zusätzliche Arbeitsplätze abgeführte bzw. zu leistende Kommunalsteuer für das erste Förderjahr im Monatsdurchschnitt (voraussichtlich) nicht mehr als € 600,00 beträgt, erfolgt die Vergabe der Förderung durch die Bürgermeisterin.
- (2) Auf den Erhalt der Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Förderbeträge können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zuerkannt werden. Verrechnung und Veranschlagung der Förderung erfolgen im jeweiligen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Baden unter der Voranschlagsstelle 1/789-755 (sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Handels, Gewerbes und der Industrie).
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (4) Als Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus Förderungsvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien gilt das für Baden sachlich zuständige Gericht.
- (5) Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 9 Wirksamkeit

- (1) Die vorliegenden Richtlinien treten mit 1. April 2009 in Kraft und gelten für Betriebs-Neuansiedelungen, die nach dem 31. März 2009 und vor dem 1. Jänner 2012 vollzogen werden.